

Reglement für den Postgradualen Masterstudiengang Psychotherapie (PMP) der Universität Bern (Änderung)



b
UNIVERSITÄT
BERN

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern, nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

- I. Das Reglement für den Postgradualen Masterstudiengang Psychotherapie (PMP) der Universität Bern vom 23. März 2015 wird wie folgt geändert:

Studienplan

Art. 7 ¹ Das PMP umfasst fünf Weiterbildungsteile:

a unverändert,

b Eigene psychotherapeutische Tätigkeit im Umfang von mindestens 500 Therapiesitzungen, davon mindestens zehn behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle. Dieser Weiterbildungsteil dient dazu, das in den Kursen erworbene Wissen und Können unter zunächst enger und dann allmählich lockerer werdender Anleitung und Supervision durch erfahrene Therapeutinnen und Therapeuten in der therapeutischen Praxis anwenden zu lernen.

Mindestens 100 Therapiestunden sind an der Psychotherapeutischen Praxisstelle zu leisten. Die Psychotherapeutische Praxisstelle stellt das Honorar für diese Therapiestunden gegenüber den Patientinnen und Patienten in Rechnung. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erhält von der Psychotherapeutischen Praxisstelle ein Entgelt pro geleistete Therapiestunde. Die Einzelheiten werden in der Weiterbildungsvereinbarung geregelt.

c unverändert,

d Selbsterfahrung im Umfang von mindestens 100 Stunden, davon mindestens 50 im Einzelsetting. Dieser Weiterbildungsteil dient dazu, dass sich die angehenden Therapeutinnen und Therapeuten in ihrem eigenen psychischen Funktionieren und

insbesondere ihrem eigenen Beziehungsverhalten und dessen Wirkung auf andere selbst besser kennenlernen, um sich damit gute Voraussetzungen für eine bewusste Verhaltenskontrolle in der Therapiesituation zu erarbeiten. Supervision und Selbsterfahrung dürfen nicht zeitgleich bei der gleichen Person erfolgen.

e unverändert.

² Unverändert.

Aufgaben der Programmleitung

Art. 15 Die Programmleitung trägt die fachliche, organisatorische und finanzielle Verantwortung für alle Belange der Weiterbildung. Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die ihr der jeweils gültige Studienplan zuweist oder für deren Erfüllung keine weitere Instanz vorgesehen ist. Im Einzelnen übernimmt sie folgende Aufgaben: Sie

a bis d unverändert,

e ernennt die im Studiengang tätigen Ausbildungspersonen, Supervisorinnen und Supervisoren, Selbsterfahrungstherapeutinnen und –therapeuten, überträgt ihnen bestimmte Aufgaben und achtet auf eine angemessene Trennung der verschiedenen Rollen und Funktionen.

f bis n unverändert.

Finanzierung

Art. 16 Die Weiterbildung finanziert sich aus Teilnahmegebühren für das Kurscurriculum, das Aufnahmeverfahren und die Prüfungen, aus den Einnahmen für die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Psychotherapeutischen Praxisstelle geleisteten 100 Therapiestunden gemäss Art. 7 Absatz 1 Buchstabe b sowie aus den Eigenleistungen der Weiterbildungsteilnehmer für die Finanzierung ihrer Supervision und Selbsterfahrung. Hinzu kommen die Eigenleistungen der Anbieter und gegebenenfalls Beiträge Dritter. Die Einnahmen aus den Teilnahmegebühren unterliegen der Weiterbildungs-overheadabgabe der Universität Bern.

Annullationsbedingungen

Art. 18 ¹ Die Teilnahme wird mit der Unterzeichnung der individuellen Weiterbildungsvereinbarung verbindlich. Eine Kündigung der Vereinbarung kann erstmals nach Abschluss des zweiten Weiterbildungsjahres erfolgen. Gekündigt werden muss schriftlich bis jeweils spätestens Ende Februar des entsprechenden Jahres.

² Im Fall einer Kündigung der Vereinbarung sind Annullationsgebühren zu entrichten. Diese umfassen die Gebühren für das Kurscurriculum (Absatz 3) und

gegebenenfalls Gebühren für nicht geleistete Therapiestunden (Absatz 4).

³ Die Gebühren für das Kurscurriculum gemäss Artikel 17 sind auch im Fall einer Kündigung der Vereinbarung vollumfänglich zu entrichten.

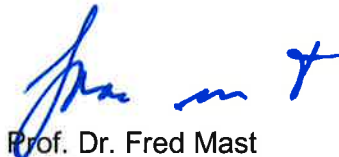
⁴ Falls zum Zeitpunkt der Kündigung der Vereinbarung noch nicht alle gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b an der Psychotherapeutischen Praxisstelle zu leistenden 100 Therapiestunden erbracht sind, hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer für die nicht geleisteten Therapiestunden eine Annullationsgebühr zu entrichten. Die Annullationsgebühr für die nicht geleisteten Therapiestunden wird durch die Anzahl der gemäss Artikel 7 Absatz 1 noch zu leistenden Therapiestunden zum aktuell gültigen Tarif bestimmt. Davon abgezogen wird das Entgelt für die Teilnehmerin oder den Teilnehmer pro Therapiestunde, die noch zu leisten wäre.

II. Diese Änderungen treten per 1. Mai 2016 in Kraft.

Von der Fakultät beschlossen:

Bern, den 7. März 2016

Der Dekan:



Prof. Dr. Fred Mast

Vom Senat genehmigt:

Bern, den 19. April 2016

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber